

Blatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

5. Jahrgang

3. Januar 1997

Nr. 1

Inhalt:

Einladung zur 7. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Mitteilung der Unteren Jagdbehörde im Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Einladung

**zur 7. öffentlichen Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming am 28. Januar 1997 von 9.30 - 10.45 Uhr in Rathenow, im Hotel
Fürstenhof, Bahnhofstraße 13**

Tagesordnung

- TOP 1: Bestätigung des Protokolls der 6. Regionalversammlung vom 12. Juni 1996
in Falkensee
- TOP 2: Rechnungsprüfungsbericht 1995, Entlastung des Vorstandes
- TOP 3: Haushalts- und Wirtschaftsprüfung für das Haushaltsjahr 1996
- TOP 4: Haushaltsplan/Haushaltssatzung 1997
- TOP 5: Regionale Entwicklungsaspekte in der Region Havelland-Fläming

Koch
Vorsitzender der Regionalen
Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 5. November 1996 (AZ.: 12048 006898/92) an Frau Else Pauls, früher wohnhaft in Zossen, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 30. Dezember 1996

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 3. Januar 1997

**Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen
der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1630038489 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärungen:

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1632032380 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1412048938 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1522023263 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer 1412050266 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Mitteilung an alle Jagd ausübungsberechtigten im Landkreis Teltow-Fläming

Festlegung einer Notzeit für Schwarzwild

Auf Grund der bestehenden Witterungsverhältnisse wird von der unteren Jagdbehörde im Ordnungsamt des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 41 Absatz 3 Seite 2 des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg für Schwarzwild vom 2. Januar 1997 bis 1. März 1997 Notzeit festgelegt. Damit ist das Verbot einer Fütterung von Schwarzwild in diesem Zeitraum außer Kraft.

Gemäß § 8 der Verordnung zur Durchführung des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes ist zu beachten, daß nur artgerechtes Futter (z. B. Eicheln, Mais, Maisabfälle oder Getreideabfälle) verwendet werden darf. Küchenabfälle, Backwaren und Süßfrüchte dürfen nicht gefüttert werden. Die ausgebrachten Futtermengen sollten nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen.

Zu beachten ist, daß gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 Bundesjagdgesetz in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen nicht bejagt werden darf.

Belastungen des Wildes, die einen hohen zusätzlichen Energiebedarf verursachen, wie z. B. Bewegungsjagden, sind aus Gründen der Weidgerechtigkeit zu vermeiden.

Ordnungsamt
Untere Jagdbehörde